PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ahnsbeck den Bebauungsplan Nr. 11 Wohngebiet "Südlich Altenceller Weg" bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 umfasst den zeichnerisch definierten Bereich (Hauptgeltungsbereich) und den unter Punkt 5 definierten Bereich (Ausgleichsflächen). Ahnsbeck, 22.08.2019 (Kaiser).... Die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden gemäß § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen. VERFAHRENSVERMERKE Aufstellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Ahnsbeck hat in seiner Sitzung am 13.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 Wohngebiet "Südlich Altenceller Weg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Bekanntmachung vom 30.04.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 38 und Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (OKFF/EG) darf max. 0,7 m über der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden, nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche liegen, von der das jeweilige Grundstück erschlossen wird. Die festgesetzte maximale Traufhöhe (TH max.) und Firsthöhe (FH max.) darf nicht überschritten werden. Als Traufhöhe gilt der sehere Absehlung des Gehändes. nachrichtlich durch Aushang vom 29.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ahnsbeck, 22.08.2019 (Kaiser).....Kaiser Bürgermeister Planunterlage Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemeinde Ahnsbeck, Gemarkung Ahnsbeck, Flur 2 Maßstab: 1:1.000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Das auf den privaten Grundstücken anfallende, nicht verunreinigte Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Ist eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich, ist eine Regenwasserrückhaltung vor Einleitung in den Vorfluter auf dem Grundstück vorzunehmen. Verunreinigtes Oberflächenwasser ist vor Einleitung in einen Vorfluter zu reinigen. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Wolfsburg Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.11.2018). Celle, 20.08.2019 gez. C. Crause Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Planverfasser Der Bebauungsplan Nr. 11 Wohngebiet "Südlich Altenceller Weg" wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet. Celle, 21.08.2019 gez. S. Strohmeier gez. K. Völckers Planverfasser/in Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB Ort und Dauer der Möglichkeit zur Unterrichtung gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB wurden durch Bekanntmachung vom 23.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Ahnsbeck, 22.08.2019 Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden durch Bekanntmachung vom 30.04.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 38 und nachrichtlich durch Aushang vom 29.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 Wohngebiet "Südlich Altenceller Weg" und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB vom 08.05.2019 bis einschließlich 11.06.2019 öffentlich ausgelegen. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.05.2019 statt.

Der Rat der Gemeinde Ahnsbeck hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB den Bebauungsplan Nr. 11 Wohngebiet "Südlich Altenceller Weg" in seiner Sitzung am 15.08.2019 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 11 Wohngebiet "Südlich Altenceller Weg" ist gemäß § 10 (3) BauGB am 08.10.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 87 bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung am 08.10.2019 tritt der Bebauungsplan Nr. 11 Wohngebiet "Südlich Altenceller

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 Wohngebiet "Südlich Altenceller Weg" sind gemäß § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht / geltend gemacht worden.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254)

Ahnsbeck, 22.08.2019

Satzungsbeschluss

Ahnsbeck, 22.08.2019

Ahnsbeck, 09.10.2019

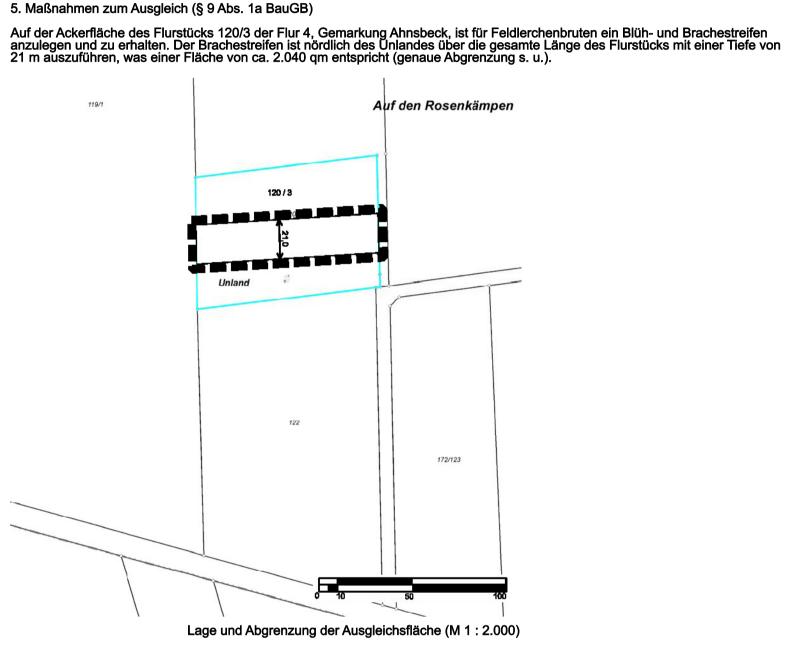
Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung

WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN

(Kaiser). gez.

Ahnsbeck,

Bürgermeister



1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

4. Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen

Grundstück angrenzt.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet WA sind gemäß § 4 (2) BauNVO zulässig:

Wohngebäude,
 die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,

Die gem. § 4 (2) 3. allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke können gem. § 1 (5) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden.

Als Firsthöhe gilt der obere Abschluss des Gebäudes.

Bezugspunkt für die max. Trauf- und Firsthöhe ist die zur Erschließung des jeweiligen Gebäudes dienende Verkehrsfläche.
Für die Ermittlung des höchsten Punktes der Verkehrsfläche ist nur der Abschnitt der Straße zu berücksichtigen, der an das jeweilige

Entlang des Grabens östlich des Plangebietes ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 11 in einem Abstand von 5 m keine Bebauung zulässig.

Der Blüh- und Brachestreifen ist spätestens zu Beginn der Baumaßnahmen im Hauptgeltungsbereich anzulegen. Jährlich ist eine Hälfte der Fläche auf mindestens 10,0 m Breite über die gesamte Länge der Fläche im Wechsel umzubrechen, so dass stets 1- und 2-jährige Sukzessionsstadien nebeneinander bestehen. Der Umbruch darf nur zwischen dem 30.09. und 01.03. erfolgen (außerhalb der Brutzeit). Auch eine Befahrung oder mechanische Pflege der Streifen darf nur zwischen dem 30.09. und 01.03. erfolgen. Eine Anwendung von Düngern und Herbiziden ist ausgeschlossen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 NBauO)

1. Geltungsbereich (§ 84 Abs. 3 NBauO)

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 Wohngebiet "Südlich Altenceller Weg".

2. Dächer (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

2.1 Dachformen

Als Hauptdächer sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° zulässig. Die Vorschrift gilt nicht für untergeordnete Anbauten mit max. 50 m² Grundfläche oder Nebenanlagen nach

Geringere Dachneigungen sind zulässig, wenn diese als Gründach ausgeführt werden.

Als Dacheindeckung für Dächer ab 30° Neigung sind nur nicht hochglänzende Dachsteine aus Ziegel oder Beton zulässig. Es sind nur rot bis rotbraune und anthrazitfarbige Dachziegel zulässig. Die Vorschrift gilt nicht für begrünte Dächer und Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sowie Dachflächenfenster, Überdachungen von Hauseingängen, Wintergärten und Terrassen.

2.3 Dachgauben Bei Gebäuden mit 2 Vollgeschossen sind keine Dachgauben zulässig.

2.4 Dächer von Doppel- und Reihenhäusern Aneinandergebaute Doppelhäuser und Reihenhäuser sind hinsichtlich der Dachneigung und Dachform sowie des Materials und der Farbe der Dachdeckung einheitlich zu gestalten.

3. Einfriedungen (§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO)

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht höher als 1,20 m sein. Ausgenommen hiervon sind Laubhecken und Pfeiler.

4. Freiflächen (§ 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO)

Die Vorgärten (Bereich zwischen Straße und Hauptgebäude mit verlängerter paralleler Linie zur Erschließungsstraße) sind zu mind. 50 % der Fläche mit Rasen und/oder Bepflanzungen zu gestalten.

5. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 80 (3) NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

HINWEISE

1. Leitungen, Schutzstreifen

Im Planbereich verläuft eine unterirdische Gastransportleitung mit begleitendem Fernmeldekabel, die mit einem beidseitigen Schutzstreifenbereich versehen sind. Innerhalb des Schutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung und des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Zudem dürfen keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Die Gashochdruckleitung mit begleitendem Fernmeldekabel darf nicht überbaut werden.
Bei Pflanzmaßnahmen ist das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" und Beiblatt GW125B1 Leitungstrassen zu beachten. Die Schutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der o.g. Leitung entfernt bleiben. Bei Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.

2. Baumerhalt

Die Lindenreihe am Altenceller Weg nördlich des Plangebietes und die Alteichen am Feldweg östlich des Plangebietes sind unbeschadet zu erhalten (Baumschutz, Wurzelschutz im Traufenbereich der Kronen während der Bei notwendigen Fällungen im Zuge der Erschließung des Plangebietes sind diese artgleich innerhalb der

3. Baufeldberäumung und Vergrämung

Gebäudeabbruch, Aufhebung von Materiallagern, Gehölzabtrieb und sonstige Baufeldberäumungen haben nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Vogelarten, d.h. nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Auf der Ackerfläche hat bei einem Baubeginn zwischen dem 01.03. und dem 31.08. des Jahres eine Vergrämung von Bodenbrütern ab dem 01.02. fortlaufend bis 31.05. des Jahres durch Schaffung und Beibehaltung einer

vegetationsfreien Schwarzbrache über mechanische Bodenbearbeitung zu erfolgen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet

Geschossflächenzahl

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl 0,3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH = 6,0 mTraufhöhe als Höchstmaß FH = 10,0 mFirsthöhe als Höchstmaß

B. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

4. VERKEHRSFLÄCHEN

öffentliche Straßenverkehrsflächen

5. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN unterirdische Versorgungsleitung mit Schutzstreifen (beidseitig je 5 m); hier: Gashochdruckleitung mit Fernmeldekabel

-©**0**-



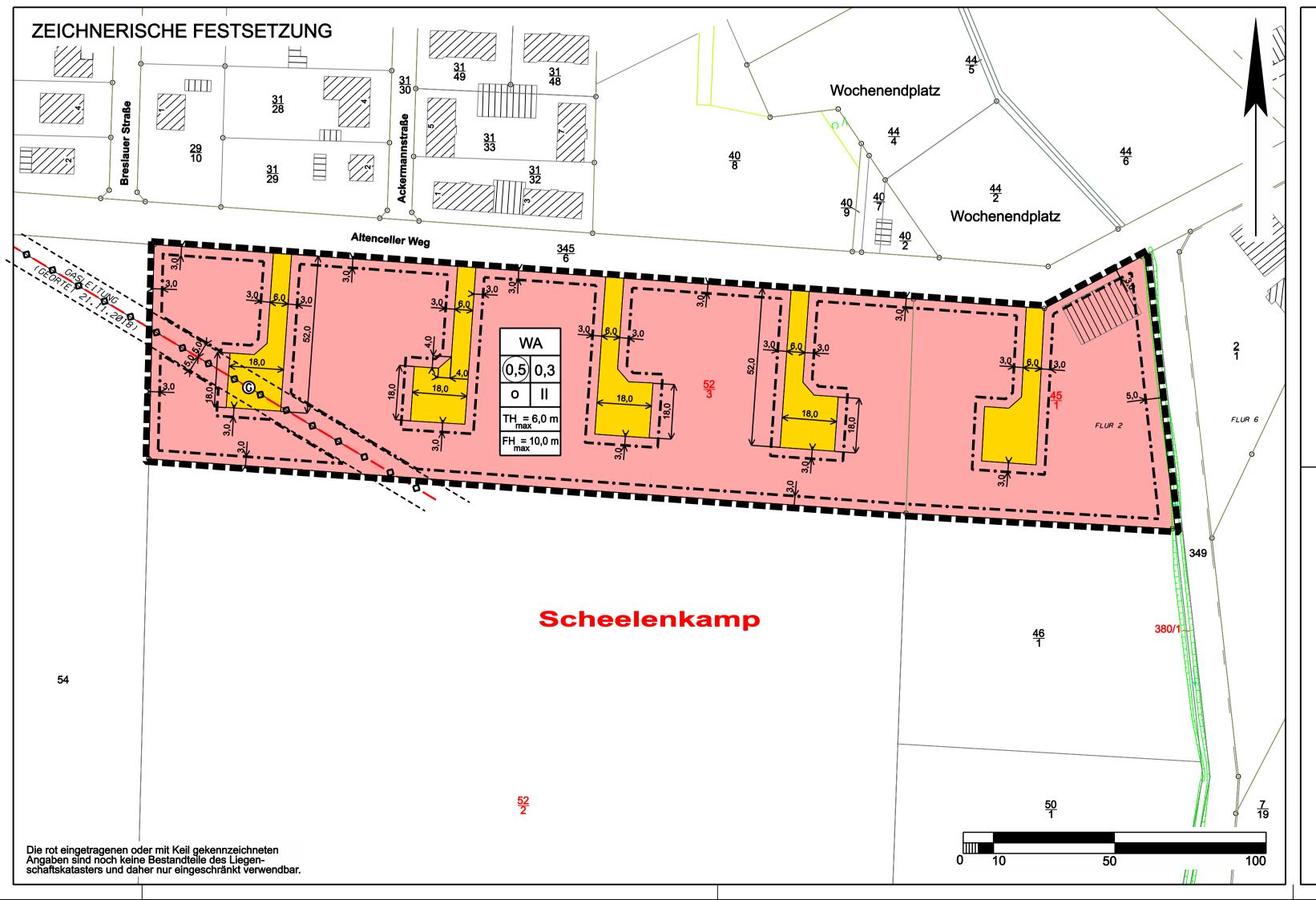
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

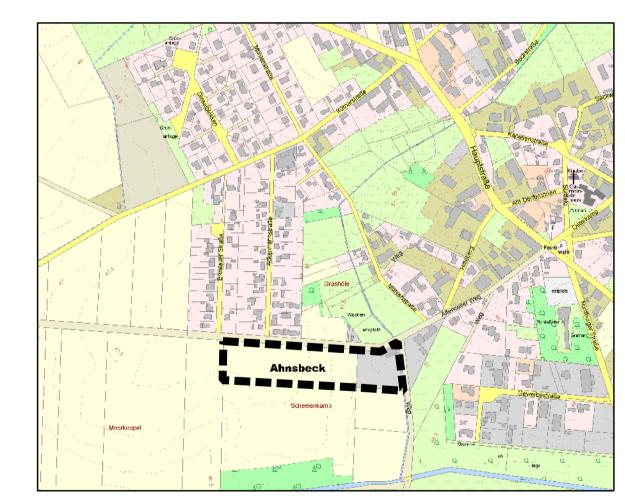
SONSTIGE DARSTELLUNGEN

PLANUNTERLAGE

Auszug aus der Legende des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)

Flurstücksgrenze mit vermarktem Grenzpunkt Flurstücksnummer





Lage des Geltungsbereiches Verkleinerter Auszug aus der Amtlichen Karte 1: 5.000 (AK 5)

Gemeinde Ahnsbeck Landkreis Celle



Bebauungsplan Nr. 11 Wohngebiet "Südlich Altenceller Weg"

Maßstab 1: 1.000 (im Original)

mit örtlicher Bauvorschrift

Rechtsplan

Südwall 32, 29221 Celle

Satzung

💵 infraplan. Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH

Stand: 12.07.2019